



Satzungsentwurf
über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Unterer Öschweg“ in Hopperbach

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanVZ) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 00.00.00 folgende örtliche Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „Unterer Öschweg“ in Hopperbach erlassen:

1 §

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit Datum vom 21.05.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Der Planzeichnung vom 31.05.2021 und den Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im schriftlichen Teil vom 17.06.2021.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Bad Schussenried, den 00.00.00

Achim Deinet
Bürgermeister